

**Satzung der FG „Seggemer Schlotfeger“ e.V.**

Stand: 08.11.2020

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR .....	3
§ 2	ZWECK DER FASTNACHTSGESELLSCHAFT .....	3
§ 3	MITGLIEDSCHAFT .....	4
§ 4	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	4
§ 5	MITGLIEDSBEITRÄGE .....	5
§ 6	ORGANE DER FASTNACHTSGESELLSCHAFT .....	5
§ 7	DIE VORSTANDSCHAFT .....	6
§ 8	FACHBEREICHE .....	6
§ 9	DIE ERWEITERTE VORSTANDSCHAFT .....	6
§ 10	DER ELFERRAT .....	6
§ 11	DIE GARDE .....	6
§ 12	ZUSTÄNDIGKEIT UND VERPFLICHTUNGEN DER VORSTANDSCHAFT .....	7
§ 13	WAHL UND AMTSDAUER DER VORSTANDSCHAFT .....	7
§ 14	BESCHLUSSFASSUNG DER VORSTANDSCHAFT .....	7
§ 15	DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	7
§ 16	DIE EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	8
§ 17	BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	8
§ 18	ANTRÄGE UND NACHTRÄGLICHE ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG .....	8
§ 19	AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	9
§ 20	AUFLÖSUNG DER FASTNACHTSGESELLSCHAFT UND ANFALLBERECHTIGUNG .....	9
§ 21	FASTNACHTSKOSTÜM .....	9
§ 22	DISZIPLINARMAßNAHMEN .....	9
§ 23	KASSENPRÜFER .....	9
§ 24	DATENSCHUTZ .....	10
§ 25	ERMÄCHTIGUNG ZUR GESCHÄFTSORDNUNG .....	10
§ 26	INKRAFTTRETEN .....	10

**PRÄAMBEL**

Seckach verfügt über eine mehr als 100 Jahre währende Tradition der fastnachtlichen Brauchtumpflege. In dieser Zeit wurden von vielen örtlichen Vereinen Fastnachtsveranstaltungen alleine oder gemeinsam durchgeführt. Aufbauend auf dieser Tradition sowie in Hochachtung vor allen bisher für die Seckacher Fastnacht aktiv gewesenen Frauen und Männer sollen die fastnachtlichen Aktivitäten zukünftig in einer Fastnachtsgesellschaft zusammengefasst werden. Diese Fastnachtsgesellschaft soll den Namen eines historisch überlieferten Seckacher Originals, dem Schlotfeger, erhalten. Die Einwohner sowie sämtliche örtlichen Vereine, Gruppen und Organisationen sind gleichermaßen zur Mitwirkung in der Fastnachtsgesellschaft eingeladen. Möge der Seckacher Fastnacht auf diesem Wege eine erfolgreiche und vor allem närrische Zukunft beschieden sein.

---

**§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

- (1.1) Die Fastnachtsgesellschaft führt den Namen "Seggerner Schlotfeger" e. V. und hat ihren Sitz in Seckach. Sie ist unter der Nummer VR 450189 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- (1.2) Das Geschäftsjahr geht vom 01.01. bis 31.12.

---

**§ 2 ZWECK DER FASTNACHTSGESELLSCHAFT**

- (2.1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Erklärtes Ziel ist die Pflege, Förderung und Erhaltung der heimatlichen Fastnachtsbräuche sowie in diesem Zusammenhang die Förderung und Unterstützung der Heimatpflege im regionalen Bereich. Des Weiteren soll im Interesse des Gemeinwohls eine ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen betrieben werden.
- (2.2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
- a) Durchführung von fastnachtlichen Veranstaltungen,
  - b) Teilnahme an Umzügen, traditionellen und historischen Veranstaltungen,
  - c) Durchführung von bzw. Teilnahme an anderen kulturellen Veranstaltungen,
  - d) Förderung der Jugendarbeit.
- (2.3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Rücklagen dürfen nicht risikobehaftet angelegt werden.
- (2.4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2.5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2.6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seckach, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Interesse des fastnachtlichen Brauchtums zu verwenden hat.
- (2.7) Die Fastnachtsgesellschaft strebt eine enge Kooperation auf Gegenseitigkeit mit allen Vereinen, Gruppen und Organisationen der Gesamtgemeinde an. Daher wird allen in der Seckacher Fastnacht interessierten Vereinen, Gruppen und Organisationen die Möglichkeit zur Mitwirkung geboten.
- (2.8) Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (2.9) Die Fastnachtsgesellschaft ist parteipolitisch neutral. Sie wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (2.10) Ist eine Bestimmung der Satzung infolge veränderter Umstände unausführbar geworden, kommt sie mit den an sie geknüpften Folgen ohne weiteres in Wegfall, ohne dass sie durch Beschluss förmlich aufgehoben werden muss.

**§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

- (3.1) Mitglieder der Fastnachtsgesellschaft können werden:
- a) jede natürliche Person sowie
  - b) die örtlichen Vereine, Gruppen und Organisationen.
- (3.2) Die Aufnahme muss mit einem schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt werden. Für die Mitgliedschaft von minderjährigen natürlichen Personen muss ein Elternteil oder ein Erziehungsberechtigter bzw. ein gesetzlicher Vormund die Mitgliedschaft beantragen.
- (3.3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die erweiterte Vorstandschaft gemäß § 9. Gegen einen ablehnenden Bescheid der erweiterten Vorstandschaft kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats, ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich der Vorstandschaft einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3.4) Mit der Aufnahme in die Fastnachtsgesellschaft erkennt das Mitglied die Satzung der Fastnachtsgesellschaft an, so wie sie zum Zeitpunkt des Beitritts besteht. (Ein Verweis auf den Ort der aktuellen Satzung ist auf der Beitrittserklärung aufgeführt)
- (3.5) Die erweiterte Vorstandschaft nach § 9 kann Personen, die sich um die Fastnachtsgesellschaft besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Hierüber gilt eine gesonderte Ehrenordnung.

---

**§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (4.1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch freiwilligen Austritt oder,
  - c) durch Ausschluss aus der Fastnachtsgesellschaft.
- (4.2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der erweiterten Vorstandschaft nach § 9 der Fastnachtsgesellschaft erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Fachbereich Verwaltung erfolgen, die Frist hierfür beträgt drei Monate zum Jahresende.
- (4.3) Ein Mitglied wird durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft nach § 9 aus der Fastnachtsgesellschaft ausgeschlossen, wenn:
- a) das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen und die Beitragsschulden samt Mahn- und Portogebühren nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
  - b) beim SEPA Lastschriftverfahren die Lastschrift mit dem Vermerk "Widerspruch" von der kontoführenden Bank zurückgegeben wird. Die Lastschrift ist zu Beweis Zwecken aufzubewahren. Eine Nachricht an das Mitglied ergeht nicht.
- (4.4) Ein Mitglied kann weiterhin aus der Fastnachtsgesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Interessen der Gesellschaft verstößt. Für den Beschluss über den Ausschluss ist die erweiterte Vorstandschaft zuständig. Der Beschluss ist wirksam mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Grober Verstoß und Ausschlussverfahren werden nachstehend geregelt.
- (4.5) Grobe Verstöße gegen die Interessen der Gesellschaft liegen insbesondere vor, wenn:
- a) gegen die geltende Satzung verstoßen wird,
  - b) der Fastnachtsgesellschaft in der Öffentlichkeit mutwillig Schaden zugeführt wird,
  - c) ein Mitglied der Fastnachtsgesellschaft trotz mehrfacher Aufforderung durch ein Vorstandsmitglied gegen Beschlüsse der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung verstößt,

- d) ein Mitglied während der Teilnahme bei Veranstaltungen und Vorführungen durch den eigenen, wie auch fremder Vereine gegen ein anderes Mitglied, oder ein Mitglied der Vorstandschaft tätlich wird. Desgleichen gilt auch für die Tätlichkeit gegenüber Mitgliedern anderer Vereine,
  - e) wenn die Disziplinarmaßnahmen nach § 22 nicht anerkannt werden.
- (4.6) Den Antrag auf das Ausschlussverfahren kann jedes Mitglied ohne Rücksicht auf seine Stellung in der Fastnachtsgesellschaft ab dem vollendeten 18. Lebensjahr stellen. Der Antrag muss spätestens einen Monat nach Eintritt des Tatbestands schriftlich bei der Vorstandschaft gestellt werden. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
- a) Name des Mitglieds, gegen das der Antrag gestellt wird,
  - b) Ort und Zeit des Vorfalls,
  - c) Beschreibung des Vorfalls,
  - d) Name und Adresse des/ der Zeugen,
  - e) Name und Adresse des Antragsstellers.
- (4.7) Am Ausschließungsverfahren dürfen alle Mitglieder der Vorstandschaft nach § 4 (4.1.c) nicht teilnehmen, die selbst durch das Verhalten, welches Gegenstand des Verfahrens ist, betroffen sind.
- (4.8) Das betroffene Mitglied erhält im Ausschlussverfahren vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör. Nach der Beschlussfassung, die geheim durchgeführt werden muss, wird dem Mitglied das Ergebnis schriftlich per Einschreiben mitgeteilt. Beim Ausschluss durch die Vorstandschaft hat das Mitglied das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses mittels eingeschriebenen Briefs gegen den Beschluss Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde wird bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Rechtsweg bestritten werden.
- (4.9) Dem Antrag auf Ausschluss stellenden Mitglieds wird der Zugang des Antrags, nicht aber das Ergebnis des Beschlusses schriftlich mitgeteilt.
- (4.10) Ein zeitlich befristeter Ausschluss ist nicht möglich.
- (4.11) Eine Neuaufnahme ist erst nach Ablauf von 3 Jahren gestattet.
- (4.12) Scheidet ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres durch Ausschluss oder durch freiwilligen Austritt aus der Fastnachtsgesellschaft aus, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr.

---

### **§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE**

- (5.1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (5.2) Für alle natürlichen Mitglieder gelten die gleichen Beitragssätze. Mitglieder unter 18 Jahre zahlen einen reduzierten Beitrag. Die Mitgliederversammlung kann die Einführung eines Familienbeitrages beschließen.
- (5.3) Vereine, Gruppen und Organisationen sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5.4) Wenn die finanziellen Belange der Fastnachtsgesellschaft es erfordern, kann ein Sonderbeitrag in Höhe des festgelegten Beitrags erhoben werden. Über den Sonderbeitrag bestimmt die Mitgliederversammlung, für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Sonderbeitrag wird von allen Mitgliedern nach § 5 Abs. 2 erhoben. Den Mitgliedern wird ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt.

---

### **§ 6 ORGANE DER FASTNACHTSGESELLSCHAFT**

- (6.1) Organe der Fastnachtsgesellschaft sind:
  - a) die Vorstandschaft,
  - b) die Mitgliederversammlung.

**§ 7 DIE VORSTANDSCHAFT**

- (7.1) Die Vorstandschaft besteht aus **bis zu drei** geschäftsführenden Vorständen.
- (7.2) Die geschäftsführenden Vorstände vertreten die Fastnachtsgesellschaft im Sinne von § 26 BGB. Jeder Vorstand ist stets einzelvertretungsberechtigt.
- (7.3) Die Vorstandschaft führt gemeinsam die Aufsicht über die jeweiligen Fachbereiche nach § 8.

---

**§ 8 FACHBEREICHE**

- (8.1) Es werden folgende Fachbereiche gebildet:
- a) Fachbereich Verwaltung
  - b) Fachbereich Finanzen
  - c) Fachbereich Öffentlichkeit und Kommunikation
  - d) Fachbereich Logistik
  - e) Fachbereich Sport und Jugend
  - f) Fachbereich Kampagne
  - g) Fachbereich Technik
- (8.2) Jeder Fachbereich wird von einem Bereichsleiter geführt.
- (8.3) Der Bereichsleiter und bis zu vier weitere Bereichsassistenten bilden gemeinsam einen Fachbereich.
- (8.4) Die Aufgaben der Fachbereiche ergeben sich aus der Aufgabenmatrix (siehe Anlage). Die Aufgabenmatrix kann, ohne die für eine Satzungsänderung bestehenden gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vorschriften abgeändert und angepasst werden.

---

**§ 9 DIE ERWEITERTE VORSTANDSCHAFT**

- (9.1) Es wird eine erweiterte Vorstandschaft gebildet. Diese hat die Aufgabe, die Vorstandschaft nach § 7 bei der Durchführung von Veranstaltungen sowie generell bei der Arbeit der Fastnachtsgesellschaft zu unterstützen.
- (9.2) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:
- a) der Vorstandschaft nach § 7 Abs. 1
  - b) den Bereichsleitungen aus § 8 Abs. 2
  - c) den jeweiligen Bereichsassistenten nach § 8 Abs. 3
  - d) den Sprechern aus Abteilung Elferrat, Garde und Sommerferienprogramm.

Die unter a) b) genannten Personen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die unter c) und d) genannten Personen werden von der Vorstandschaft nach § 7 und den Bereichsleitungen nach § 8 Abs. 2 benannt.

---

**§ 10 DER ELFERRAT**

- (10.1) Es wird ein Elferrat gebildet. Über dessen Besetzung entscheidet die erweiterte Vorstandschaft nach § 9 mit einfacher Mehrheit. Der Elferrat entsendet einen Sprecher in die erweiterte Vorstandschaft.

---

**§ 11 DIE GARDE**

- (11.1) Es wird eine Garde gebildet. Über deren Besetzung entscheidet die erweiterte Vorstandschaft gemäß § 9 mit einfacher Mehrheit. Die Garde entsendet eine Sprecherin in die erweiterte Vorstandschaft.

**§ 12 ZUSTÄNDIGKEIT UND VERPFLICHTUNGEN DER VORSTANDSCHAFT**

- (12.1) Die Vorstandschaft gemäß § 7 Abs. 1 ist für alle Angelegenheiten der Fastnachtsgesellschaft zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Gesellschaft zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Durchführung der Mitgliederversammlung,
  - c) Unterstützung und Aufsicht der Fachbereiche,
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - e) Abschluss und Kündigung aller Verträge,
  - f) Beschluss und Durchführung aller von der Gesellschaft durchgeführten Veranstaltungen.

---

**§ 13 WAHL UND AMTSDAUER DER VORSTANDSCHAFT**

- (13.1) Die geschäftsführende Vorstandschaft und die Bereichsleitungen werden über die Dauer von drei Jahren gewählt, Bereichsassistenten und Sprecher von Elferrat, Garde und Sommerferienprogramm ebenfalls für die Dauer ernannt. Sie sind im Amt bis zur Neuwahl der Vorstandschaft.
- (13.2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wenn niemand widerspricht, kann die Wahl im offenen Verfahren stattfinden. Wählbar sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In Sonderfällen sind Ausnahmen von dieser Regelung zulässig. Die Entscheidung darüber muss von der Mitgliederversammlung getroffen werden (einfache Mehrheit).
- (13.3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann die erweiterte Vorstandschaft nach § 9 ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen, § 13.2, Sätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (13.4) Nach Beendigung seines Amtes ist das Vorstandsmitglied verpflichtet, alles was er während seiner Amtszeit in dieser Eigenschaft erhalten hat, herauszugeben und über interne Vereinsangelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

---

**§ 14 BESCHLUSSFASSUNG DER VORSTANDSCHAFT**

- (14.1) Die erweiterte Vorstandschaft nach § 9 fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die durch einen der geschäftsführenden Vorstände nach § 26 BGB einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich, mündlich, fernmündlich, oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen und der Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens ein geschäftsführender Vorstand und vier weitere Bereichsleiter anwesend sind.
- (14.2) Die Bereichsleitungen, Bereichsassistenten sowie Sprecher aus Elferrat, Garde und Sommerferienprogramm nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender und unterstützender Stimme teil.

---

**§ 15 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (15.1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein beitragsfreies, nach Vollendung des 18. Lebensjahr nur eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts darf kein anderes Mitglied und auch kein anderes Nichtmitglied bevollmächtigt werden. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
- (15.2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts durch einen der geschäftsführenden Vorstände
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts,
  - c) Entlastung der Mitglieder der Vorstandschaft,
  - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  - e) Beschlussfassung über Sonderbeiträge,

- f) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder gem. § 7 Abs. 1,
  - g) Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags,
  - i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Wegfall des Vereinszwecks oder die Auflösung der Gesellschaft.
  - j) Beschlussfassung über weitere Geschäftsordnungen, welche dieser Satzung untergeordnet sind
- (15.3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Vorstandschaft fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an die Vorstandschaft beschließen. Die Vorstandschaft ihrerseits kann in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen oder die Angelegenheit zur Abstimmung vorlegen.

---

**§ 16 DIE EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (16.1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von einem der geschäftsführenden Vorstände unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einberufung erfolgt über die einmalige Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Seckach.

---

**§ 17 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (17.1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der bis zu drei geschäftsführenden Vorständen gem. § 26 BGB geleitet.
- (17.2) Die Versammlung ist zu protokollieren. Protokollführer ist hierbei der Bereichsleiter Öffentlichkeit und Kommunikation oder dessen Vertretung. Bei Verhinderung dessen bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (17.3) Neuwahlen werden von einem Wahlleiter durchgeführt, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Wahlleiter muss kein Mitglied der Fastnachtsgesellschaft sein.
- (17.4) Alle Abstimmungen können durch Handzeichen entschieden werden. Verlangt mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder trotzdem eine geheime und schriftliche Abstimmung, so ist dem Verlangen nachzukommen. Für Wahlen gilt § 13 Abs. 2 Satz 2.
- (17.5) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel nicht öffentlich, Zugang haben nur Mitglieder. Die Vorstandschaft nach § 7 können Gäste einladen sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen zulassen. Über eine Presseveröffentlichung entscheiden die geschäftsführenden Vorstände.
- (17.6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- (17.7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Veränderung des Vereinszwecks oder die Auflösung der Fastnachtsgesellschaft bedarf der Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber vier Fünftel aller registrierten Vereinsmitglieder.
- (17.8) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Verzichtet ein Kandidat auf eine neue Wahl, wird die Stichwahl mit dem Kandidaten durchgeführt, der die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat. Ist kein weiterer Bewerber vorhanden, ist der Kandidat gewählt, auch wenn er nicht die erforderliche Stimmenzahl aufweist.

---

**§ 18 ANTRÄGE UND NACHTRÄGLICHE ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG**

- (18.1) Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der



Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

- (18.2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

---

### **§ 19 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (19.1) Die drei geschäftsführenden Vorstände (§ 7) wie auch die sieben Bereichsleiter (§ 8 Abs.2) können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (19.2) Sie muss ebenso einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Vorstandschaft verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 15 – 18 entsprechend.

---

### **§ 20 AUFLÖSUNG DER FASTNACHTSGESELLSCHAFT UND ANFALLBERECHTIGUNG**

- (20.1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 17 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (20.2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die drei geschäftsführenden Vorstände gemeinsam berechnigte Liquidatoren.
- (20.3) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass die Gesellschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.
- (20.4) Die Anfallberechnigung regelt sich aus § 2 Abs. 6 dieser Satzung. Das Mitglied erklärt keine Erstattung der geleisteten Sach- und Geldeinlagen.

---

### **§ 21 FASTNACHTSKOSTÜM**

- (21.1) Die Fastnachtsgesellschaft trägt als Kostüm die Symbolfigur der Seckacher Fastnacht, den „Seggerner Schlotfeger“. Über die genaue Ausgestaltung des Kostüms entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Kostüm darf von jeder Person getragen werden.

---

### **§ 22 DISZIPLINARMAßNAHMEN**

- (22.1) Bei ehrlosem Verhalten und Zuwiderhandlung gegen das Interesse der Fastnachtsgesellschaft nach § 4 Abs. 5 kann die erweiterte Vorstandschaft Disziplinarmaßnahmen beschließen. Diese sind insbesondere:
- a) schriftliche oder mündliche Verwarnung,
  - b) Ausschluss des Mitglieds aus der Fastnachtsgesellschaft.
- (22.2) Die Verwarnung ist zu begründen und dem Mitglied binnen vier Wochen nach dem Vorfall, der zur Verwarnung führte, bekannt zu machen. Bei der Verwarnung ist darauf hinzuweisen, dass eine andere Disziplinarmaßnahme beschlossen werden kann, wenn keine Besserung erfolgt.
- (22.3) Der Ausschluss aus der Fastnachtsgesellschaft ist geregelt im § 4 Abs. 3.

---

### **§ 23 KASSENPRÜFER**

- (23.1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft oder der erweiterten Vorstandschaft angehören dürfen. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl.
- (23.2) Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (23.3) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Buchführung und der Kasse. Auf der jährlichen Mitgliederversammlung haben sie das Ergebnis der Prüfung den Mitgliedern bekannt zu machen. Sie stellen an die Versammlung den Antrag, die Vorstandschaft zu entlasten oder die Entlastung zu

versagen. Der Antrag zur Versagung der Entlastung ist zu begründen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu protokollieren.

- (23.4) Wenn die Mitgliederversammlung keine Kassenprüfer berufen kann, oder bei Ausfall von zwei oder allen Kassenprüfern, bestellt der Fachbereichsleiter Finanzen mindestens zwei Personen zur Prüfung. Die bestellten Personen brauchen nicht Mitglieder der Fastnachtsgesellschaft zu sein, sie müssen aber aufgrund ihrer Tätigkeit im wirtschaftlichen oder privaten Bereich die Fähigkeit zur Kassenprüfung besitzen.

---

**§ 24 DATENSCHUTZ**

- (24.1) Es gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei Einsatz elektronischer Datenverarbeitung ein Zugriff Unbefugter ausgeschlossen ist.
- (24.2) Kenntnisse der gesamten Vorstandschaft über die Mitglieder der Gesellschaft dürfen keinem Unbefugten mitgeteilt werden. Für sie gilt eine besondere Schweigepflicht.
- (24.3) Untersagt ist die Verwendung der Mitgliederliste für privatwirtschaftliche Zwecke.
- (24.4) Die Kassenprüfer sind in der Pflicht, die Mitgliederversammlung nach § 23 Abs. 3 zu unterrichten, darüber hinaus sind sie zum Stillschweigen verpflichtet. Weitere Auskünfte über die Kasse und Buchführung erteilt der Fachbereichsleiter Finanzen.

---

**§ 25 ERMÄCHTIGUNG ZUR GESCHÄFTSORDNUNG**

- (25.1) Die Vorstandschaft nach § 7 ist mit den Bereichsleitungen nach § 8 Abs. 2 ermächtigt, für ihre Fachbereiche eine Geschäftsordnung aufzustellen.
- (25.2) Die Geschäftsordnung kann, ohne die für eine Satzungsänderung bestehenden gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vorschriften, erlassen, abgeändert oder aufgehoben werden.
- (25.3) Die erweiterte Vorstandschaft gemäß § 9 ist darüber hinaus ermächtigt, für die Ressorts Garde und Elferrat und deren jeweiligen Abteilungen (Jugend-, Mini- und Bambini Garde sowie Jugendelferrat) spezielle Ordnungen zu erlassen, die den Regelungen und Bedürfnissen derer Rechnung tragen. Die speziellen Ordnungen regeln ebenfalls alleinig das Innenverhältnis im Verein, haben sich stets im Einklang mit den jeweiligen Geschäftsordnungen zu verstehen und dürfen dieser nicht zuwiderlaufen. Für die speziellen Ordnungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

---

**§ 26 INKRAFTTRETEN**

- (26.1) Diese Satzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08.11.2020 in Seckach neu gefasst worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.